



## 5 Entscheidungsprozesse und Gesetzgebung der EU

### 5.2 Ein EU-Gesetz entsteht

1 Für die Gesetzgebung innerhalb der EU ist das sogenannte institutionelle Dreieck zuständig. Es  
2 umfasst die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Ministerrat.

3 Je nach Politikfeld kommen die Gesetze auf unterschiedliche Art zustande. Seit Unterzeichnung des  
4 Lissaboner Vertrags wird dies als ordentliches Gesetzgebungsverfahren oder auch Mitentscheidungs-  
5 verfahren bezeichnet. Daneben gibt es noch das sogenannte Anhörungsverfahren, das Zustimmungs-  
6 verfahren und das Verfahren der Zusammenarbeit.

7 Bei dem Mitentscheidungsverfahren arbeiten Parlament und Ministerrat gleichberechtigt an den von der  
8 Kommission vorgeschlagenen Gesetzesentwürfen. Bei dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren  
9 sind bis zu drei Ergebnisse möglich und es verläuft über folgende Schritte: Im ersten Schritt, der Initia-  
10 tive, wird dem Rat und dem Parlament ein Vorschlag von der Kommission vorgelegt. Grundsätzlich  
11 verfügt nur die Kommission über das Initiativrecht. Allerdings kann sie vom Parlament und auch von  
12 den Bürgerinnen und Bürgern zu einer Gesetzesinitiative aufgefordert werden.

13 Auf die Initiative folgt die erste Lesung, dies bedeutet, dass der Gesetzestext im Parlament in die  
14 zuständigen Ausschüsse kommt, wo über ihn beraten wird und gegebenenfalls Änderungsvorschläge  
15 gemacht werden. So wird beispielsweise ein Umweltschutzgesetz im Umweltausschuss beraten.  
16 Anschließend wird im Plenum über den Gesetzestext abgestimmt und die Entscheidung wird dem  
17 Ministerrat übermittelt.

18 Ein Gesetz ist dann erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung dem Text der Kommission bezie-  
19 hungsweise den Änderungsvorschlägen des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit zustimmt. Für eine  
20 Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit werden die Stimmen der Mitgliedsstaaten nach ihrer Einwohner-  
21 zahl gewichtet. Ist dies nicht der Fall, fasst der Rat seine Änderungswünsche in einem gemeinsamen  
22 Standpunkt der Regierungen zusammen und begründet diese. Der gemeinsame Standpunkt wird dann  
23 dem Europäischen Parlament zu einer zweiten Lesung vorgelegt. In der zweiten Lesung hat das Parla-  
24 ment drei verschiedene Möglichkeiten, wie es mit dem gemeinsamen Standpunkt verfährt.

25 1. Das Parlament kann den gemeinsamen Standpunkt mit einfacher Mehrheit billigen und das Gesetz  
26 ist erlassen.

27 2. Es kann den gemeinsamen Standpunkt mit absoluter Mehrheit ablehnen. In diesem Fall ist der  
28 Gesetzentwurf gescheitert.

29 3. Oder das Parlament ändert den gemeinsamen Standpunkt mit absoluter Mehrheit erneut.

30 Wenn das Parlament den gemeinsamen Standpunkt ändert, gibt die Kommission eine Stellungnahme  
31 zu den Änderungen ab. Lehnt sie die Änderungen ab, muss der Rat einstimmig entscheiden, damit das  
32 betreffende Gesetz in Kraft treten kann. Lehnt der Rat die Änderungen des Parlaments ab, muss ein  
33 Vermittlungsausschuss hinzugezogen werden. Er besteht jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern des Rates  
34 und des Parlaments. Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist es, innerhalb von sechs Wochen einen  
35 gemeinsamen Entwurf zu erstellen. Gelingt ihm dies nicht, ist der jeweilige Gesetzentwurf gescheitert.  
36 Kommt es hingegen zu einer Einigung, geht der Entwurf in die dritte Lesung und das Parlament muss  
37 mit absoluter, der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen.

#### 38 Das Anhörungsverfahren

39 Ein weiteres Gesetzgebungsverfahren ist das sogenannte Anhörungs- oder auch Konsultationsverfah-  
40 ren. Bei diesem Verfahren legt die Europäische Kommission dem Rat einen Gesetzentwurf vor. Bevor  
41 das Gesetz in Kraft treten kann, muss der Rat das Parlament befragen. Das Parlament kann nun zwar  
42 Änderungsvorschläge machen, der Rat ist jedoch nicht dazu verpflichtet, diese Änderungsvorschläge  
43 auch zu berücksichtigen. Möchte der Rat den Vorschlag der Kommission jedoch ändern, so ist dies nur  
44 einstimmig möglich.

## 5 Entscheidungsprozesse und Gesetzgebung der EU

### 45 **Das Zustimmungsverfahren**

46 Ein weiteres Gesetzgebungsverfahren ist das Zustimmungsverfahren. Bei diesem Verfahren einigt sich  
 47 der Rat auf einen Rechtsakt und muss diesen anschließend dem Parlament zur Genehmigung vor-  
 48 legen, wobei das Parlament keine Änderungsvorschläge machen kann. Das Parlament hat hier nur ein  
 49 Vetorecht. Es kann also das Inkrafttreten des Gesetzes verhindern, es jedoch nicht ändern. Das Gesetz  
 50 tritt in Kraft, wenn das Parlament ihm zustimmt und von seinem Vetorecht keinen Gebrauch macht.

### 51 **Das Verfahren der Zusammenarbeit**

52 Das letzte Verfahren ist das der Zusammenarbeit. Dieses Verfahren wird jedoch nur noch in wenigen  
 53 Politikbereichen angewendet, beispielsweise bei Gesetzen, die die Wirtschafts- und Währungsunion  
 54 betreffen.

55 Bei diesem Verfahren legt die Kommission einen Vorschlag vor, zu dem zuerst das Parlament eine  
 56 Stellungnahme formuliert und dann der Rat seinen Standpunkt verdeutlicht. In einer zweiten Lesung  
 57 kann das Europäische Parlament über den gemeinsamen Standpunkt entscheiden. Nimmt das Parla-  
 58 ment den Vorschlag an, tritt das entsprechende Gesetz in Kraft. Ändert es hingegen den Text ab, so  
 59 muss die Kommission entscheiden, ob sie diese Änderungen annehmen will. Tut sie dies, so kann der  
 60 Rat die Änderungen nur einstimmig ablehnen.

### 1 Welche Gesetzgebungsverfahren gibt es?

---



---



---



---



---



---



---

### 2 Wann muss ein Gesetz in die zweite Lesung und was passiert dort?

---



---



---



---

### 3 Wann wird der Vermittlungsausschuss einberufen und was ist seine Aufgabe?

---



---



---



---